

Auszahlungsantrag Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau

Richtlinien zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 4.6.2007 - Az.: II-4 - 72.40.32 in der jeweils gültigen Fassung)

hier: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau 2017

Als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der oben genannten Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2016/2017. Diese müssen bis zum

15. Mai 2017

zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2017 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden.

Ich empfehle den Auszahlungsantrag fristgerecht einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1 % je Arbeitstag verhängt.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Der Inhalt des Formulars gilt für ELAN-NRW und das Papierantragsverfahren.

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

Zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2016/2017 (01.07.2016 bis 30.06.2017) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum 15.05.2017 einzureichen.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der Flächen-aufstellung (Anlage 1, diese ist immer beizufügen) und ggfls. der Flächenaufstellung für die Anlage von Schutzstreifen (Anlage 2, diese ist nur beizufügen, wenn eine Bewilligung für die Anlage von Schutzstreifen besteht), dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2017** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- am Ende der Flächenaufstellung(en).

Bitte beachten Sie Folgendes:

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen ergeben sollten, können nachträgliche Korrekturen nur noch solange berücksichtigt werden, solange Sie unsererseits noch nicht, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Anlagen Flächenaufstellung

In der Flächenaufstellung (Anlage 1) für die Mulch-/ Direktsaatflächen sind von Ihnen für jede Fläche, die mit diesem Verfahren bestellt wurde, folgende Felder zu füllen: Lfd. Nr. Feldblock, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, Codierung gemäß Flächenverzeichnis, beantragte Fläche (ohne LE) ha, ar.

Sollten Sie zusätzlich zur Mulch-/ Direktsaat über eine Bewilligung für Schutzstreifen verfügen, so sind in der Flächenaufstellung (**Anlage 2**) Ihre bewilligten Schutzstreifen dargestellt. Vorgeblendet werden Ihnen: Lfd. Nr. Feldblock, FLIK, Schlag-Nr., Teilschlag, beantragte Fläche (ohne LE) ha, ar. Prüfen Sie diese Angaben genau. Korrigieren Sie – wenn notwendig – die dort dargestellten Daten und passen Sie insbesondere die Feldblock-, Schlag- und Teilschlagangaben an das nunmehr einzureichende Flächenverzeichnis 2017 an. Die Felder „Länge“ und „durchschnittliche Breite“, sind von Ihnen auszufüllen. Im Feld „Bezugsfläche“ werden Ihnen mögliche Bezugsflächen schon vorgeblendet. Wählen Sie den Ackerschlag, der unmittelbar an den Schutzstreifen angrenzt. Prüfen Sie abschließend, ob die beantragte Fläche sowohl der Mulch-/ Direktsaat als auch der Schutzstreifen der bewilligten Fläche entspricht.

Wichtige Hinweise

- Es besteht die Möglichkeit Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ (= ökologische Vorrangflächen) zu beantragen (mit dem Gewichtungsfaktor 1,5).
- Erosionsschutzstreifen, die breiter als 20 m sind, dürfen nicht als Feldrand angegeben werden. Sie können aber als Brache mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 zur ökologischen Vorrangfläche werden.
- Erosionsschutzstreifen unterliegen einem pauschalen Prämienabzug von 380 EUR / ha, wenn diese Flächen im Flächenverzeichnis als ökologische Vorrangflächen angemeldet werden.
- Grundsätzlich ist zu beachten, dass für Erosionsschutzstreifen, die gleichzeitig als „im Umweltinteresse genutzte Flächen“ beantragt werden, sowohl die Auflagen der Agrarumweltmaßnahme als auch die Vorgaben des Greenings einzuhalten sind.
- **Es wird auf die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen maßnahmenspezifischen Nebenbestimmungen verwiesen.**